

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 29

Köln, den 17. Juli 1931

32. Jahrg.

Ein Schuldenfeierjahr — Der Plan Hoovers.

In einem Augenblick höchster deutscher Not überraschte der Präsident der nordamerikanischen Staaten, Hoover, die Welt mit einem Vorschlag, der mit einer außerordentlichen Großzügigkeit den Versuch unternimmt, die Gesundung der durch die Reparationspolitik in Unordnung geratenen Weltwirtschaft herbeizuführen. In den entscheidenden Abschnitten lautet Hoovers Botschaft:

„Die amerikanische Regierung schlägt einen einjährigen Aufschub aller Zahlungen auf Schulden der Regierungen, Reparationen und Wiederaufbauschulden vor, und zwar sowohl bezüglich des Kapitals wie der Zinsen, ausgenommen natürlich Schuldverpflichtungen der Regierungen, die sich in Privathänden befinden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kongresses ist die amerikanische Regierung bereit zu einem Aufschub aller ihr seitens fremder Regierungen geschuldeten Zahlungen während des am 1. Juli 1931 beginnenden Etatsjahres unter der Bedingung, daß die wichtigeren Gläubigerstaaten ebenfalls alle ihnen geschuldeten Zahlungen auf Regierungsschulden für ein Jahr aufschieben.

Zweck dieses Schrittes ist, das kommende Jahr der wirtschaftlichen Erholung der Welt zu widmen und die Kräfte in den Vereinigten Staaten, die bereits am Wiederaufbau arbeiten, von den von außen kommenden verzögernden Faktoren zu befreien. Die über die ganze Welt verbreitete Depression hat die europäischen Staaten mehr in Mitleidenschaft gezogen als uns. Einige jener Staaten fühlen die Verminderung ihrer wirtschaftlichen Stabilität durch diese Depression in ernstem Maße. Das Gewicht der Regierungsschulden, das in normalen Zeiten tragbar wäre, drückt inmitten dieser Depression schwer auf die Völker.

Aus einer Reihe von Gründen, die aus der Depression resultierten, beispielsweise der Preissturz fremder Waren und das mangelnde Vertrauen in die wirtschaftliche und politische Stabilität im Ausland, begann eine abnorme Zuwanderung von Gold nach den Vereinigten Staaten, wodurch die Kreditfähigkeit vieler fremder Staaten vermindert wurde. Diese und andere Schwierigkeiten im Ausland verringern die Kaufkraft für unsere Exportwaren und sind daher in gewissem Umfang schuld an unserer fortdauernden Arbeitslosigkeit und den fortdauernd niedrigen Preisen für unsere Farmprodukte. Rechtzeitige Maßnahmen sind daher geboten, um den Druck dieser ungünstigen Faktoren im Ausland zu lindern, zur Wiederherstellung des Vertrauens beizutragen und dadurch den politischen Frieden und die wirtschaftliche Stabilisierung in der Welt zu fördern. Dem Präsidenten ist von führenden Mitgliedern beider Häuser des Kongresses herzliche Unterstützung zugesichert worden.

Der Kern des Vorschlages ist, den Schuldnern Zeit zur Wiedererlangung ihrer nationalen Prosperität zu geben, und ich richte an die Amerikaner den Rat, in ihrem eigenen Interesse gute Gläubiger und gute Nachbarn zu sein.“

Einen guten Überblick über die Bedeutung des Hoover'schen Planes finden wir in Nr. 13/1931 „Der Heimatdienst“, wo sich Regierungsrat Horwitz in längeren Ausführungen darüber verbreitet. Denselben ist folgendes entnommen:

„Der Schritt des Präsidenten Hoover ist in erster Reihe durch die Wirtschaftsbedürfnisse der Vereinigten Staaten bestimmt. Daneben hat die Erkenntnis von der Wirtschaftssolidarität der Völker zu dem Vorschlag des Weltschuldens-Moratoriums geführt. Eine Wirtschaftskatastrophe Deutschlands müßte einen Krankheitsherd mitten

in Europa schaffen, von dem naturnotwendig immer neue Giftstoffe in den Blutkreislauf der Völker geleitet würden. Die Erkenntnisse, von denen Hoovers Vorschlag ausgeht, stimmen im wesentlichen überein mit der innerhalb und außerhalb der deutschen Grenzen vertretenen Auffassung, wonach das System politischer Schulden zwar nicht die ausschließliche, aber doch einen großen Teil der Schuld an der Zerrüttung der Weltwirtschaft trägt. Die Plötzlichkeit des Schrittes Hoovers hat überrascht. Noch vor wenigen Wochen hatten die amerikanischen Staatsmänner den Grundsatz der Zurückhaltung von allen europäischen Angelegenheiten vertreten. Das entsprach offenbar auch der Stimmung des amerikanischen Volkes, das traditionell geneigt war, Enthaltbarkeit zu üben, sich vom alten Kontinent und seinen Sorgen fernzuhalten, die europäischen Mächte ausfressen zu lassen, was sie sich eingebrockt hatten.

Bisher wurde in den Vereinigten Staaten der Standpunkt vertreten, interalliierte Schulden und Reparationen hätten, rechtlich und moralisch, nichts miteinander zu tun. Mag der Vorbehalt nach der rechtlich-formellen Seite auch heute noch aufrechterhalten werden — der Grundsatz ist durchlöchert. Es hat sich praktisch erwiesen, daß dem Problem der interalliierten Kriegsschulden und der Reparationen nicht so sehr von der juristischen, als von der wirtschaftlichen Seite her beizukommen ist. Die interalliierten Kriegsschulden gehen in der Hauptsache darauf zurück, daß auf Seiten unserer Kriegsgegner in den Jahren von 1914 bis 1919 in erheblichem Ausmaße Kredite ausländischer Herkunft zur Finanzierung des Krieges aufgenommen wurden. Kriegsmaterial aller Art, Rohstoffe, Nahrungsmittel wurden auf diesem Wege von den einzelnen kriegführenden Mächten beschafft. Hauptgläubiger sind in erster Reihe die Vereinigten Staaten, dann Großbritannien, Frankreich und, in großem Abstand, Italien. An die Vereinigten Staaten, den Hauptgelddgeber und Kriegslieferanten, sind fast alle europäischen, am Kriege beteiligt gewesen Mächte verschuldet. England und Frankreich sind ihrerseits wieder Gläubiger bestimmter europäischer Länder. Das Gesamtmaß der politischen Verschuldung stellt sich in seinen wesentlichen Zügen so dar: Rumänien, Jugoslawien und Griechenland borgen bei Frankreich; Frankreich seinerseits, ebenso Italien, Jugoslawien, Griechenland, Portugal und Rumänien bei England; schließlich sind sie fast alle an die Vereinigten Staaten verschuldet, und zwar mit erheblichen Beträgen. Ein internationales System von Abkommen entstand nach dem Kriege, das diese interalliierten Schulden durch Festsetzung der Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen fundierte. Zum erstenmal wurde nun durch den Youngplan den Bestrebungen der reparationempfangenden Mächte, ihren Schuldendienst mit den deutschen Reparationen zu verquicken, bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen. In 59 Jahren sollen rund 84 Milliarden Reichsmark — nicht weniger als 76 v. H. der Youngraten — von den Reparationsempfängern für ihre sogenannten Außenzahlungen, das sind ihre Verpflichtungen aus Grund der interalliierten Kriegsschuldenabkommen, verwendet werden. Die Vereinigten Staaten können mithin als die Letztempfänger aller Außenzahlungen gelten. Ihnen fließen, auf Umwegen, rund drei Viertel der gesamten Youngraten zu. Um es in einer konkreten Jahresziffer auszudrücken: allein im Jahre 1931/32 (vom 1. April bis 31. März) fließt von den rund 1,8 Milliarden Reichsmark, die Deutschland zu zahlen hat, annähernd 1 Milliarde den Vereinigten Staaten zu. Das von Hoover vorgeschlagene Schuldenfeierjahr hat zur Folge, daß

die Vereinigten Staaten auf diesen Betrag im laufenden Jahre verzichten müssen. Diese Tatsache wiegt um so schwerer, als auch im Staatshaushalt der Vereinigten Staaten die Wirtschaftskrise ein großes Loch gerissen hat.

Für Deutschland bedeutet das Schuldenfeierjahr einen moralisch-psychologischen und einen wirtschaftlichen Erfolg. Es ist nicht leicht, zu entscheiden, was im Augenblick schwerer wiegt. Wer sich darüber klar ist, in welcher verhängnisvoller Weise die Vertrauenskrise die Grundlagen des staatlichen und sozialen Lebens in Deutschland zu erschüttern drohte, wird die unmittelbar nach Erlass der Hoover'schen Beschäftigung eingetretene Beruhigung, die Rückkehr des Vertrauens im In- und Ausland beinahe höher werten müssen als das rein finanzielle Ergebnis. Man hat erkannt, daß Hoover das Gewicht seiner Weltautorität, die Vereinigten Staaten das Maß ihrer überragenden wirtschaftlichen Macht für Deutschlands Befundung und für die wirtschaftliche Befriedung der Welt einsehen. In der Atempause, die Deutschland erlangt, wird es dafür zu sorgen haben, daß es wirtschaftlich ins Gleichgewicht kommt; daß seine öffentlichen Finanzen nachhaltig geordnet werden, selbst für den Fall, daß die wirtschaftliche Krise weiter an ihm nagt; daß im Rahmen des Möglichen eine Entlastung für die in ihrer Lebenshaltung besonders hart betroffenen breiten Massen eintritt. Planmäßig und mit allem Ernst wird man danach trachten müssen, die Schäden zu beseitigen, die die Erschütterungen der letzten Zeit im Gefüge des sozialen und wirtschaftlichen Lebens angerichtet haben.

Ein Jahr Ruhe, ein Feierjahr, losgelöst von Tributlasten, ist wenig und ist viel — je nachdem wie man es sieht und wie man es ausnützt. Wir sparen in diesem Jahr nicht den vollen Betrag der Young-Rate von rund 1,8 Milliarden Reichsmark. Davon gehen die Beträge für Verzinsung und Tilgung der Dawes- und Young-Anleihe ab. Insgesamt sind es 1,57 Milliarden Reichsmark, die in der Zeitspanne vom 1. Juli 1931 bis zum 30. Juni 1932 unter den Aufschub des Hooverplans fallen. (Wenn man das vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 laufende Etatsjahr des Reiches im Auge hat, beträgt die Entlastung etwa 1,17 Milliarden Reichsmark.) Man hat eingewendet, daß diese Ersparnis bei einem Volkseinkommen Deutschlands von etwas über 60 Milliarden (im wirtschaftlich besseren Jahr 1929 belief es sich auf rund 70 Milliarden) kaum zu Buche schlage. Das aber ist nicht der rechte Gesichtswinkel, aus dem heraus man die Ersparnis von 1½ Milliarden volkswirtschaftlich beurteilen kann. Wer sich vor Augen hält, wie folgenschwer die Kapitalnot in Deutschland ist, wie ausgeblutet der Wirtschaftskörper, wie unfähig, seine laufende Arbeit aus eigenen Mitteln zu finanzieren, neue Verdienst- und Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, der wird das einzig richtige Augenmaß gewinnen für die Frage, welche Bedeutung die Einsparung einer Summe von 1½ Milliarden für die notleidende Volkswirtschaft hat, in welchem Umfang ihr dadurch neue Impulse gegeben werden können.

Überflüssig, sich darüber zu ereifern, ob die in ihren Folgewirkungen noch nicht übersehbare Aktion Hoovers lediglich der Großzügigkeit und der Einsicht des amerikanischen Staatsmannes zu verdanken ist, und inwieweit die zähe konsequente Aufklärungsarbeit Deutschlands, das Bemühen seiner politischen Führung am Erfolg Anteil hat. Es kann nicht gut bestritten werden, daß die Politik sich als die richtige erwiesen hat, die planmäßig, wenn auch unter schweren Opfern, ohne in Abenteuer abzurutschen, dem Ziel zustrebte, zunächst einmal dem deutschen Volke eine Entlastung von nicht mehr ertragbarer Bürde zu verschaffen, ihm eine Atempause zu sichern. In der dadurch gewonnenen Übergangszeit kann die

spätere Lösung aller jener Probleme vorbereitet werden, die Deutschland und die Welt lösen müssen, wenn volks- und weltwirtschaftlich wirkliche Erholung, wahrhafte Befriedung erreicht werden soll. Hoovers großzügige Tat ist ein Anfang, ein vielversprechender, keine Erfüllung. Aber in ihren weiteren Auswirkungen gerade im Hinblick auf die Wiedereinstellung der Vereinigten Staaten in die europäischen Dinge ein Vorgang von weitreichender Bedeutung. Der Erfolg wäre nicht erreicht worden, wenn Deutschland jene Politik getrieben haben würde, die man auf die Formel des „Zerreißens des Youngplans“ gebracht hat.“

Besonders zäh hat sich Frankreich gegen den Hooverplan gewehrt und mit allen Mitteln versucht, denselben wenn nicht zu verhindern, dann doch dessen Wirkungen abzuschwächen. Trotzdem ist es gelungen, auch Frankreich für den Plan zu gewinnen und die noch vorhandenen Differenzen einer geplanten Konferenz zur Erledigung zu überweisen. Praktisch ist das Schuldenfeierjahr bereits in Kraft getreten, und für Deutschland gilt es, die Zeit zu nutzen. Ein

Aufruf der Reichsregierung

löst Stellungnahme und Absichten der Kabinetts erkennen und hat folgenden Wortlaut:

Die weitschauende und staatsmännische Initiative des Präsidenten Hoover wurde von Erfolg gekrönt. Die seelische Entlastung und die Hoffnung auf Wirtschaftsbesserung, die dieses Ereignis mit sich bringt, löst allseitig freundschaftliche und freundliche Gefühle aus. Der Entschluß zu raschem und durchgreifendem Handeln eröffnet weitgehende Möglichkeiten für eine Wiedergesundung der Welt. Das deutsche Volk ist sich darüber klar, daß die endgültige Durchführung des Hooverplanes ihm als dem schwerstbelasteten Teil die verhältnismäßig stärkste Erleichterung bringt. Die Einigung über das Feierjahr konnte nur durch verständnisvolle Mitwirkung aller Beteiligten erreicht werden, von denen einige Staaten eine Vergrößerung eigener Schwierigkeiten und erhebliche Unbequemlichkeiten im Interesse der Gesamtlösung auf sich nehmen mußten. Der hochherzige Verzicht des amerikanischen Volkes hat jedoch ein begrüßenswertes Echo ausgelöst. Wir erkennen dankbar an, daß in der Stunde schwerster wirtschaftlicher Gefahr Deutschland tiefes Verständnis für seine Lage gefunden hat. Deutschland ist auch nach Eintritt des Feierjahres keineswegs seiner wirtschaftlichen und finanziellen Nöte überhoben. Es kann die ihm verbleibenden Mittel nicht benutzen, um die Opfer, die die Regierung der Bevölkerung hat zumuten müssen, bei aller Milderung gewisser Härten herabzusetzen. Es darf nicht in seinen äußersten Anstrengungen, zu sparen, nachlassen. Die gesamten Erleichterungen, die der Hooverplan Deutschland bringen wird, werden zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen restlos benötigt und verwendet werden. Die hierdurch eintretende Erleichterung des Geld- und Kreditmarktes muß der deutschen Wirtschaft zugute kommen. Eine Erhöhung irgendwelcher Ausgaben des Reiches, auf welchem Gebiete auch immer, ist während des Feierjahres nicht möglich. Darüber hat der Herr Reichskanzler der amerikanischen Regierung eindeutige Erklärungen abgegeben. Das Hooverjahr soll der Wiederherstellung der deutschen Wirtschaft und darüber hinaus der wirtschaftlichen Erholung der Welt dienen. Soll sich die Hoffnung verwirklichen, daß in der gesetzten Zeit dieses Ziel erreicht wird, so ist eine enge Zusammenarbeit der Völker erforderlich. Die nächsten Monate werden Gelegenheit zu einer solchen Zusammenarbeit bieten. Die Heilung der Wunden dieser Krise und die Vorsorge gegen den Wiedereintritt ähnlicher Weltkatastrophen muß das gemeinsame Ziel sein, von dem sich die Staatsmänner und die Völker bei der Lösung noch größerer Aufgaben des kommenden Jahres leiten lassen.

Bemerkenswerte Unfälle.

Im Jahresbericht der „Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft“ werden eine Reihe von Unfällen als besonders bemerkenswert hervorgehoben:

Die Ursache einer Schwungradexplosion in der Holzwarenfabrik von Gebr. F. in L., bei der Bruchstücke des Radkranzes zwei starke Wände durchschlugen und drei Arbeiter verletzt, hat nicht geklärt werden können. Es handelte sich um eine 70-PS-Dampfmaschine, deren Schwungrad einen Durchmesser von 3280 mm hat und normal 118 Umdrehungen in der Minute machte. Die Explosion ist während der Arbeitszeit erfolgt. Die Maschine soll nicht plötzlich entlastet worden sein. Angeblich war der Regler in Ordnung (!). Der

Reglerriemen lag nach der Explosion noch auf. Es wird angenommen, daß durch Riementrutz die Tourenzahl der Maschine plötzlich erhöht worden ist (?). Der Maschinist, der sich außerhalb des Gebäudes, am Eingang, befand, wollte schnell die Dampfzufuhr drosseln; es war aber schon zu spät.

In der Knopffabrik von W. in F. hatte der Knoppolierer St. den gerissenen Riemen seiner Poliermaschine wieder in Ordnung gebracht. Um ihn aufzulegen, beauftragte er einen Arbeitskollegen, den Motor auszuschalten, was auch geschah. Anstatt abzuwarten, bis die Transmission vollständig stillstand, benutzte St. den eben gestickten Riemen, um sich an ihm auf seinen Schemel zu schwin-

gen. Die Transmission wickelte in diesem Augenblick den Riemen auf und St. wurde mit hochgezogen. Dabei wurde ihm der rechte Arm um die Transmission gewickelt und er selbst mehrere Male mitherumgeschleudert, bis die Transmission stillstand. Folgen: mehrere schwere Knochenbrüche und Quetschungen.

Daß das Aufwickeln von Riemen auf glatten Wellen nichts Ungeöhnliches ist, beweist auch der folgende Unfall:

Um eine Riemenschiebe von anhaftendem Riemenwachs zu befreien, warf der 17½ Jahre alte Arbeiter St. in der Drechserei von O. G. in Sch. den Riemen ab und wollte sich an dem Riemen emporheben. Dabei wickelte sich der Riemen auf die Welle auf und zog den linken Arm des Verletzten mitherum. Der Arm wurde zweimal gebrochen.

Beim Hobeln an einer Hobelmaschine im Betriebe von L. K. & Sohn in L. fiel anscheinend der Riemen ab und verwickelte sich um das auf dem Fußboden in Lagerböcken stehende Vorgelege. Der Riemen verfang sich und riß die Welle mit den Lagerschalen aus den Böcken heraus. Hierbei schlug die rotierende Welle auf den Fußboden auf, so daß die gußeiserne Scheibe in Stücke ging. Ein Stück traf den H. H. über dem rechten Auge und führte eine Verletzung der rechten Stirnseite und Öffnung der Stirnhöhle herbei.

Der Maurer O. im Betriebe eines Konsumvereins in H. war mit einem Kollegen bei einem Werkstattumbau mit Plattenlegen beschäftigt. Beim Schließen einer eisernen Tür klemmte sich ein herabhängender Draht einer provisorischen Lichtleitung (220 Wechselstrom) im Türfalz und setzte die Tür unter Strom, so daß O. nicht frei kam. Auf seinen Hilferuf versuchte der Arbeitskollege ihn zu befreien, kam selbst in den Stromkreis, konnte sich indessen wieder losreißen. Erst durch Herausnehmen einer Sicherung konnte der inzwischen bewußtlos gewordene O. befreit werden. Nachdem er wieder zu sich gekommen war, vermochte er am Nachmittag noch leichte Arbeiten zu verrichten. Er mußte aber am nächsten Tage wegen schwerer Schwellung des linken Armes und der Hand die Arbeit auf mehrere Wochen einstellen. Auch der Helfer hatte mehrere Tage über Herzbeschwerden zu klagen.

Im Betriebe der R. A.G. in L. wollte der Arbeiter S. von der Tischplatte einer Diätenhobelmaschine mit einem Lappen Öl abwischen, ohne vorher die Maschine stillgelegt zu haben. Der Lappen wurde von der Messerwelle erfaßt und zog die linke Hand mit in die Maschine. S. trug schwere Verletzungen an der Handhohfläche davon.

Im Betriebe E. E. in P. verunglückten bei Einseßkräsarbeiten ohne Benutzung von Rückschlagsicherungen am Vormittag der Sohn des Unternehmers und am Nachmittag der Tischler A. Beide erlitten erhebliche Verletzungen der linken Hand.

In der Furniermesserei M. L. in R. wollte der Arbeiter R. an der im Betrieb befindlichen Messermaschine eine Schraube anziehen. Dabei entfiel ihm der Schraubenschlüssel. Um eine Beschädigung der Maschine zu verhüten, versuchte er, den Schlüssel schnell wegzunehmen. Dabei wurde er von dem vorlaufenden Messerbalken erfaßt, der ihm zwei Finger der rechten Hand abquetschte.

Ebenfalls an einer Furniermessermaschine verunglückte im Betriebe L. R. in G. der Arbeiter B. Der Verunglückte stand auf der Maschine, um die Messerschrauben anzuziehen. Er hatte zwar die Umschaltung ausgeschaltet, es aber unterlassen, vor Besteigung der Maschine auch den Hauptschalter auszuschalten. Die Maschine setzte sich plötzlich ohne feststellbare Ursache in Bewegung und quetschte dem B. beide Füße ab.

Der im Betriebe H. in B. mit Aufräumarbeiten beschäftigte jugendliche Arbeiter D. wollte an einer großen amerikanischen Rundfräse und Kopiermaschine Späne wegschaffen, nachdem kurz zuvor der Meister H. die Maschine ausgeschaltet und sich dann entfernt hatte. D. will auf den Spänen hinter der Maschine ausgerutscht und mit dem linken Fuß unter die Schutzhaube und an die Messerwelle gekommen sein, die noch nicht zum Stillstand gekommen war. Die Messer erfaßten den Schuh an einem Fuß und drehten diesen im Gelenk ab. Daß der Verletzte in die Maschine gefallen ist, kann nach dem Ergebnis der Unfalluntersuchung nicht angenommen werden. Wahrscheinlich wollte D. in jugendlicher Harmlosigkeit die restlichen Späne mit dem Fuß unter der Messerwelle hervorholen.

In der Tischlerei von H. Sch. in G. sollte eine Hobelmesserschleifmaschine aufgestellt werden. Obwohl von der Lieferantin genaue Anweisungen über Antrieb, Tourenzahl usw. mitgegeben worden waren, kam der Sohn des Betriebsunternehmers auf den törichten Gedanken, die Maschine versuchsweise durch einen schnelllaufenden

Elektromotor anzutreiben. Nach dem Anlassen des Elektromotors zerbrach die 60 cm große Schleifscheibe. Ein abfliegendes Stück verletzete einen in der Nähe arbeitenden Lehrling am Kopf, glücklicherweise nur leicht.

Die Firma J. in K. hatte einen Aufzug für Lasten bis zu 500 kg herstellen lassen. Während Papiertische abgeladen wurden, riß das Seil des Aufzugs, und der Arbeiter K., der die Fördersehle nur mit einem Fuß betreten hatte, wurde durch die abstürzende Fördersehle zu Boden gerissen und von einer Blechplatte, die mit dem Aufzug hoch und nieder geht und die bei untenstehender Fördersehle den Eingang abschließen sollte, tödlich getroffen. Die Fördersehle war noch nicht behördlich abgenommen worden. Der Unfall wäre vermieden worden, wenn der Fahrkorb nach Vorschrift mit einer Fernvorrichtung versehen gewesen wäre.

Der 16½ Jahre alte Tischlerlehrling P. aus der Tischlerei von E. K. in J. hatte seine Jacke mit einem 5 Zentimeter langen Nagel zugesteckt. Beim Heben eines Brettes lehnte er es gegen den Leib, wobei ihm der Nagel in den Bauch gedrückt wurde.

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten sind, damit größerer Schaden verhütet wird. Vorsicht ist besser wie Nachsicht!

Das Wort „Sicherheit zuerst“ muß jedem Arbeiter in Fleisch und Blut übergehen, denn er ist, wenn ein Unfall eintritt, der Hauptleidtragende. Je mehr das Fortschreiten der Maschinisierung des Arbeitsprozesses den Arbeiter gewissermaßen an den Rhythmus der Maschine bindet, je weniger der einzelne arbeitende Mensch den Arbeitsvorgang wirklich beherrscht, desto größer wird auch die Unfallgefahr — was die Genauigkeit des Funktionierens betrifft, kann es ja der menschliche Organismus mit der Maschine eben nicht aufnehmen, und so kann es leicht geschehen, daß der Mensch der Maschine gegenüber verfaßt, „unachtsam“, „unvorsichtig“ wird, und buchstäblich in das Räderwerk der Maschine gerät. Das Internationale Arbeitsamt hat versucht, eine internationale Statistik der Arbeitsunfälle herzustellen, die in Anbetracht der unfreiwilligen und freiwilligen Fehler bei den Zählungen in den einzelnen Staaten ganz gewiß höchst unvollständig ist, um so mehr als sie sich nur auf die gemeldeten Fälle erstrecken kann. Trotzdem ist die Zahl der für 1929 ermittelten Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang erschreckend: 25 715 Menschen sind der Maschine zum Opfer gefallen. Die Zahl der Unfälle ohne tödlichen Ausgang, aber oft mit dauernder Invalidität, ist natürlich um ein Vielfaches höher. Im Deutschen Reich wurden z. B. im Jahre 1927 1 010 482 von den 11 400 000 gegen Unfall versicherten Personen als verunglückt gemeldet, tödlichen Ausgang nahmen 4486 Fälle, entschädigt wurden 61 053 Personen. In Belgien erlitten im Jahre 1926 608 Personen durch Arbeitsunfälle den Tod, ständig arbeitsunfähig wurden 7786, vorübergehend arbeitsunfähig 211 324. In den belgischen Bergwerken und Steinbrüchen kommen auf je 1000 Beschäftigte jährlich 1,04 tödliche Unfälle. In Großbritannien betrug 1927 die Anzahl der entschädigten Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang in den Fabriken 0,14, in den Docks 0,72, in den Bergwerken 1,07, in den Steinbrüchen 0,8, auf den Eisenbahnen 0,44, in der Schifffahrt 1,11, bei Bauarbeiten 0,54. Die Zahl der gemeldeten Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang ist mehrfach größer; sie beträgt bei der Schifffahrt 2, im Bergbau 1,8, 11,62 Prozent aller Beschäftigten erlitten 1927 in Großbritannien einen Unfall! In Schifffahrt und Bergbau ereignet sich die größte Zahl der Arbeitsunfälle. Im Bergbau betrug die Zahl der tödlichen Unglücksfälle auf 1000 Beschäftigte 2,09 in Preußen, 2,52 in Südafrika, 4,53 (Kohlenbergwerke bzw. 3,1 Erzbergwerke) in USA., 1,23 (auf 1000 Versicherte) in Frankreich.

Werbetechnik

ist die beste Art der Werbung, die sich klug der jeweiligen Situation anzupassen vermag

Werbetechnik

üben und beachten auch wir, wenn wir unsere Werbemaßnahmen der Zeit und den Verhältnissen entsprechend gestalten

Werbetechnik

will also überlegt sein. Nur die beste Werbetechnik sichert uns trotz Wirtschaftskrise und Stimmungslage **trotz allem** — **Werbeerfolge!**

Rundschau.

Für die Änderung der Notverordnung setzt sich durch eine Eingabe vom 4. Juli der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften ein. Einleitend wird die schwierige Lage, in der wir wirtschaftlich und politisch uns befinden, betont und die Pflicht zur Opferbereitschaft aller Stände, auch der Arbeiterschaft, durchaus anerkannt. Nichtsdestoweniger aber vertritt die Eingabe mit Entschiedenheit die Ansicht, daß die Notverordnung in ihren Anforderungen an die Ärmsten und Bedürftigsten zu weit geht. Bestimmungen, die materiell nicht erheblich ins Gewicht fallen, erschüttern jedoch den Glauben an Recht und Gerechtigkeit, weil sie im höchsten Grade ungerecht wirken.

In der Eingabe werden diejenigen Punkte, deren Reform und Änderung am dringlichsten erscheint und beschleunigt vorgenommen werden muß, besonders ausgeführt. Insbesondere sind dies: die Kürzungen der Leistungen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Die vorgenommene starke Minderung der Unterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung sei infolge der bereits durchgeführten Lohnsenkung ohnehin erfolgt. Unterstützungssätze für Familienväter mit 3 und mehr unterhaltungsberechtigten Angehörigen von 14,— bis 16,— Reichsmark wöchentlich könnten nicht einmal die genügende Ernährung gewährleisten. Weitere Aufwendungen für den sonstigen Bedarf, Kleidung, Wohnung und Heizung können absolut aus diesen Wochensätzen nicht bestritten werden.

Besonders ausführlich wird in der Eingabe der Saison- und Heimarbeiter behandelt. Die grundsätzliche Herausnahme der Heimarbeiter aus der Arbeitslosenunterstützung wird als unbillige Härte bezeichnet und darauf hingewiesen, daß bei den Saisonarbeitern die Unterstützungsminderungen teilweise über 40 Prozent betragen. Die Verlängerung der Wartezeit wird gleichfalls scharf kritisiert und die Regelung für Kurzarbeiter sowie die Einschränkung des Unterstützungsanspruchs für Jugendliche unter 21 Jahren scharf zurück-

gewiesen. Die Rückzahlung der Krisenunterstützung, so wird ausgeführt, richte sich vor allem gegen diejenigen Arbeiter, die unter größten Opfern und Entbehrungen kleine Rücklagen erspart oder geringfügiges Eigentum besitzen. Die Bestimmung wirke sich in den allermeisten Fällen als eine Strafe für Sparjamkeit und gesundes Vorwärtsdrängen aus.

Stärkste Bedenken werden zum Ausdruck gebracht gegen den durch die Notverordnung vorgenommenen Eingriff in das Tarifrecht. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung zu großen Gefahren und unhaltbaren Konsequenzen führen muß, wenn abgeschlossene Verträge nicht mehr geachtet werden. Bitter bemerkt die Eingabe, daß dieses Vorgehen der Reichsregierung gegenüber der Arbeiterschaft die Rücksichtnahme vermissen läßt, die anderen Schichten zuteil werde. Mit derselben Schärfe wendet sich die Eingabe auch gegen die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Lohnsteuerpflichtigen gegenüber den Frei-Veranlagten bei der Krisensteuer. Die Schonung der freien Berufe aus dem Gesichtswinkel der Schonung des Wirtschaftskapitals könne nicht verteidigt werden. Für die Befreiung der Landwirtschaft von der Krisensteuer fehle jeder durchschlagende Grund. Gerügt wird der Wegfall der Lohnsteuerrückstattung und ebenso die ungerechte Behandlung der Tabakarbeiter.

Auf die Gefahren, die durch den freiwilligen Arbeitsdienst für die soziale Lage der Arbeitnehmer herbeigeführt werden können, wird hingewiesen. Dann kommt die Eingabe auf die Frage der Doppelverdiener und Großpensionäre zu sprechen. Insbesondere wird die Notwendigkeit betont, bezüglich der Großpensionäre gesetzliche Handhabe zu schaffen, die eine, dem Volksempfinden gerechtwerdende Regelung der Frage gestatte und erklärt, daß, wenn diese Änderungen nicht auf dem dafür normaler Weise vorgesehenen Wege zu erreichen sind, die christlichen Gewerkschaften sich für einen Volksentscheid in dieser Frage einzusetzen bereit sind.

Am Schluß verweist die Eingabe auf das Eingeständnis von Ver-

Der Reichsfreiherr vom Stein.

Zu seinem 100. Todestag am 28. Juni 1931.

Das Zeitalter der preußischen Erhebung läßt sich ohne die Gestalt des Reichsfreiherrn vom Stein nicht denken. Die Bauernbefreiung und die Reform der preußischen Verwaltung haben seinen Namen unsterblich gemacht. Er stammt aus einer alten reichsritterlichen rheinischen Familie. Aus natürlicher Abneigung haßte er „den leeren bürokratischen Formenkram und den Dienstmechanismus“. Er befaß eine ungebrochene und lebendige Empfindung für den nationalen Staat, der die vielen kümmerlichen Staatsgebilde des deutschen Fürstentums in sich vereinigen sollte. Was ihn aber vor allem über seine Zeit hinaushebt, ist sein untadeliger Charakter, die Kraft seiner Persönlichkeit sowie seine schlichte Frömmigkeit.

Nach Beendigung des Studiums der Rechtswissenschaften trat er in die Provinzial- und später in die Zentralverwaltung des Staates ein. Er war zunächst Finanz- und Wirtschaftsminister, wurde aber vom König Friedrich Wilhelm III. bald in sehr ungnädiger Form entlassen. Erst die Katastrophe von Jena und der Tilsiter Friede nötigten den König, den verdienstvollen Mann zurückzurufen, um das im In- und Ausland tief gesunkene Vertrauen zum preußischen Staat wiederherzustellen. Der Reichsfreiherr war ein Gegner des Absolutismus und der sogenannten „Kabinettsregierung“. Von diesem Gedanken sind seine Verwaltungsreformen weitgehend bestimmt. Er hat nur ein einziges Jahr, vom Oktober 1807 bis November 1808 als leitender preußischer Staatsmann seine Ideen durchführen können und in dieser kurzen Zeit keine einzige in vollem Umfange verwirklicht. Genau betrachtet, hat er nur die Grundzüge für eine Behördenreform entwickelt. Trotzdem lebt er als der Schöpfer des neuen Preußens im Gedächtnis des deutschen Volkes fort, da er die Freiheit des Staatsbürgers begründete.

Unter seinem Einfluß wurde die feudal-zünftlerische Wirtschafts- und Sozialordnung zerbrochen und an ihre Stelle eine freiheitlichere Ordnung gesetzt. Die Gewalt des Monarchen und des Adels wurde eingeschränkt; alle Schichten der Bevölkerung sollten zu einer lebendigen Teilnahme an der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten herangezogen werden. Auf diese Weise sollte das Selbstbewußtsein aller Schichten gestärkt und ihnen Verantwortung für den Staat — ihren Staat — übertragen werden. Der Grundgedanke der Gesetze bestand darin, an die Stelle der bürokratischen Vielregiererei die Mitbeteiligung des Volkes zu setzen und die Reste der persönlichen

Unfreiheit, insbesondere die Gutsuntertänigkeit der Bauern, zu beseitigen. Nur ein kleiner Teil der gesetzgeberischen Pläne wurde wirklich durchgeführt. Aber es wurde wenigstens erreicht, daß eine neue Städteordnung entstand, und daß die Bauern die persönliche Freiheit erhielten. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß die Steinische Bauernbefreiung aus einer für den Staat nichts bedeutenden Schicht eine tragende Säule des deutschen Staates, nämlich den deutschen Bauernstand, gemacht habe. Die Bauernschaft hat in dem Freiherrn vom Stein den Mann gehabt, der sie aus einer hörigen Schicht zum Bauernstand — den es im Mittelalter nicht gab — gemacht hat. Die Arbeiterschaft hat in ihren Kämpfen um die Befreiung keinen großen Staatsmann gefunden, der ihr diesen Weg erleichtert hätte, sondern sie war auf ihre eigene Kraft angewiesen. Im Grunde genommen handelt es sich bei dieser Standwerbung in beiden Fällen darum, daß aus Menschen minderen Rechts, wie das die Bauern zur Zeit der Steinischen Reform und die Arbeiter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts waren, vollwertige und gleichberechtigte Staatsbürger werden, ohne die der Staat nicht bestehen kann. Seit Stein ist der Gedanke der Selbstverwaltung in der preußischen Staatsverwaltung eingeführt worden und hat seitdem in der vielfältigsten Form weitergewirkt. Wir dürfen auch heute bei einer Betrachtung dieses Reformwerkes und der jetzigen Form der Selbstverwaltung nicht vergessen, daß diese Selbstverwaltung nicht eingeführt wurde, um den Sonderinteressen einzelner eine bessere Vertretung zu sichern, sondern um einen Staat zu schaffen, der von der Teilnahme aller Bürger an seinem Geschick getragen ist. An die Stelle des zünftigen Bürokraten sollte nicht der Bürokrat der Selbstverwaltung treten.

Die gewaltige politische und staatsbürgerliche Bedeutung der Reformen Steins hat am klarsten Napoleon erkannt. Darum verfolgte er den Schöpfer dieser Ideen mit tödlichem Haß und erzwang, daß er im Jahre 1808 in die Verbannung nach Böhmen gehen mußte, von wo er nach Rußland floh. Hier hat er die Politik des Zaren Alexander gegen Frankreich klug unterstützt. Die preußische Erhebung hat er nur im russischen Lager erlebt. Im Zeitalter der Reichsreform sei noch an ein Wort Steins erinnert, der einem zum Engländer gewordenen hannoverschen Edelmann sagte: „Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland, und da ich nach alter Verfassung nur ihm und keinem Teil desselben angehörte, so bin ich auch nur ihm und keinem Teil desselben von ganzem Herzen ergeben.“

Dr. Clausen.

tretern der Regierung, die die Ungerechtigkeit der Notverordnung anerkannt haben und sie verbindet damit die Forderung nach einer unverzüglichen Beseitigung der ungerechten und kaum verständlichen Bestimmungen.

Die erste Lage der deutschen Bauwirtschaft wirkt sich in erheblichem Umfange arbeitsmarktpolitisch aus. Darum interessieren wir uns für alle Bestrebungen, die auf eine Besserung der Verhältnisse abzielen und nehmen Notiz von der Anfang Juli in Berlin stattgefundenen baugewerblichen Tagung, an der ungefähr ein halbes hundert Interessentenverbände des Baugewerbes, der Baustoffindustrie, des Handwerks und der Architektenchaft teilgenommen haben. Die Kundgebung sollte auf die schwierigen Verhältnisse der Bauwirtschaft aufmerksam machen und es wurde von den verantwortlichen Stellen wirksame Abhilfe gefordert.

Die dort gefaßte Entschliebung weist darauf hin, daß mit der in wenigen Wochen bevorstehenden Erledigung eines unzulänglichen Bauprogramms für 1931 eine fast völlige Lahmlegung der Bautätigkeit mit Sicherheit zu erwarten sei. Trotz der Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit müsse die Stilllegung der Bautätigkeit unter allen Umständen vermieden werden, weil sie die allgemeine Krisis in unerträglicher Weise verschärfe und damit auch die Steuerquelle noch weiter verstopfe, die Kaufkraft der Bevölkerung ungünstig beeinflusse und die vergrößerte Arbeitslosigkeit eine bedenkliche Gefahr für Staat und Gesellschaft bringe. Der Vorsitzende der Veranstaltung, Dr.-Ing. Adolf Mast, hatte durchaus recht, wenn er ausführte, daß eine zu kurzfristige Sparsamkeit eine Verschwendung, bedeuten könne, und es sei ein Fehler, wenn mit Rücksicht auf die sog. Rentabilität und auch aus dem angeblichen Mangel an Mitteln die Bau-Etats gedrosselt werden und später in erhöhtem Umfange die Mittel unter allen Umständen mobil gemacht werden müssen, um die in der Bauwirtschaft arbeitslos gemachten Arbeitnehmer nunmehr vor dem Verhungern zu schützen. Dieser Ruf „Vorbeugen ist besser als heilen“ kann nicht genug beherzigt werden.

Soweit kann man einverstanden sein. Nicht aber mit dem Inhalt der Referate, die, wie folgende Notiz des „Deutschen“ beweist, gegenüber der Entschliebung reichlich ungereimt erscheinen:

„Während der ehemalige Reichsfinanzminister Dr. Reinhold ebenso wie der Bauunternehmer Schluckebier die Eingriffe der öffentlichen Hand auf dem Gebiete des Bauwesens, insbesondere des Wohnungsbaues, verwarfen, forderte doch die Entschliebung eine stärkere Bereitstellung der öffentlichen Mittel für Wohnungsbau und Bauwirtschaft. Schluckebier ereiferte sich in seiner bekannten Weise gegen ein angebliches Eindringen marxistischer Ideen in die nachkriegszeitliche Bau- und Wohnungswirtschaft, indem er besonders auf die nachkriegszeitlichen Neugründungen von Bauproduktionsgenossenschaften, Wohnungsfürsorgegesellschaften hinwies und auch die steuerliche Belastung und die Tarifpolitik der Arbeiter und Angestellten mit als Ursachen für die bestehende Notlage hinstellte. Aber im selben Atemzuge hielt er das Bestreben der Reichsregierung, die freie Wirtschaft im Baugewerbe zu fördern, infolge ihrer Pflöcklichkeit für gefährlich, da an Stelle der ausfallenden öffentlichen Mittel andere nicht zur Verfügung stehen. Er lief Sturm gegen zu hohe Steuern und gegen das Eindringen der öffentlichen Hand in die Bauwirtschaft. Gleichzeitig bezeichnete er aber die Maßnahmen der Abdrosselung öffentlicher Bauvorhaben als verfehlt. Kurz und gut, die Bauunternehmer wollen zwar nicht viel Steuer und Löhne bezahlen,

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Für die Zeit vom 12. bis 18. Juli ist der 29. Wochenbeitag fällig.

Teilzahlungen an die Hauptkasse sind regelmäßig zu leisten. Hohe Barbestände in der Zahlstelle führen leicht zu Verlusten. Die Beachtung der Geschäftsanweisungen schützt vor Nachteilen. Darum Teilzahlungen.

aber die anderen Steuerzahler dürfen Geld für öffentliche Bauten aufbringen. Durch diese Ungereimtheiten in den Referaten der Kundgebung und durch das zu starke Hervortreten des Interessentenstandpunktes wurde der gewiß guten Sache, die Bautätigkeit mit allen nur möglichen Mitteln zu fördern, ein schlechter Dienst erwiesen, denn wie sollen die verantwortlichen Stellen aus diesen Ungereimtheiten irgendwelche Zielsetzung erkennen.“

Steuerjünder. Dem Reichstag ist wieder eine Nachweisung über Festsetzung und Erlaß von Geldstrafen bei Besitz- und Verkehrssteuern und bei Zöllen und Verbrauchsabgaben für das Rechnungsjahr 1930 zugegangen.

Danach verteilen sich die Steuerjünder, gemessen an der Höhe der festgesetzten Geldstrafen, auf die einzelnen Landesfinanzamtsbezirke folgendermaßen:

Dresden mit 2,5 Mill. Mark, Berlin mit 1,3 Mill. Mark, Leipzig mit rund 1 Mill. Mark, Münster mit 962 000 Mark, Magdeburg mit 778 000 Mark, Unterweser mit 655 000 Mark, Stettin mit 620 000 Mark, Karlsruhe mit 486 000 Mark, Düsseldorf 423 000 Mark, Breslau 414 000 Mark, Stuttgart 364 000 Mark, Brandenburg 320 000 Mark, Nürnberg 302 000 Mark, Hannover 299 000 Mark, München 286 000 Mark, Kassel 275 000 Mark, Königsberg 232 000 Mark, Mecklenburg-Lübeck 222 000 Mark, Oberschlesien 209 000 Mark, Thüringen 179 000 Mark, Unterelbe 178 000 Mark, Köln 151 000 Mark, Schleswig-Holstein, Darmstadt mit je 91 000 Mark, Würzburg 81 000 Mark, Oldenburg 16 000 Mark.

Insgesamt betrug die Höhe der Geldstrafen im Rechnungsjahr 1930 12 480 000 Mark gegenüber 11 470 000 Mark im Jahre 1929, also im Jahre 1930 rund eine Million Mark mehr als im Jahre 1929. Dagegen hat die Zahl der Fälle, in denen Geldstrafen rechtskräftig festgesetzt worden sind, sich von 26 823 im Jahre 1929 ermäßigt auf 25 443 im Rechnungsjahr 1930.

Die Fälle verteilen sich auf die hauptsächlichsten Landesfinanzamtsbezirke der Zahl nach wie folgt:

Berlin 2204, Münster 2116, Stuttgart 1706, Dresden und Brandenburg je 1383, Breslau 1370, Hannover 1247, Karlsruhe 1192, Magdeburg 1182, Kassel 979, Leipzig 939, Stettin 780, München 777, Düsseldorf 761, Mecklenburg-Lübeck 677, Köln 671, Thüringen 660, Nürnberg 538, Oberschlesien 520, Unterelbe 465, Schleswig-Holstein 462, Würzburg 372, Darmstadt 319, Unterweser 260, Königsberg 196, Oldenburg 84.

Bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben betragen die Geldstrafen im Rechnungsjahr 1930 85,1 Millionen gegen 89,2 Millionen Mark im Jahre 1929, sind also um rund 4 Millionen Mark zurückgegangen. Dagegen hat die Zahl der Fälle, in denen Geldstrafen verhängt worden sind, von 13 200 im Jahre 1929 auf 23 500 im Jahre 1930, also um mehr als 10 000, sich erhöht.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Verfügungsbeschränkung bei der Kapitalabfindung in der Unfallversicherung.

Eine Entscheidung des Kammergerichts vom 12. März 1931, 1 X 43/43 § 618 a RVO.; § 5 der Zweiten VO. über die Abfindungen für Unfallrenten vom 10. 2. 1928 bringen wir hier zum Abdruck, weil dieselbe uns besonders beachtlich erscheint:

„Nach § 1 der auf Grund des § 618 a RVO. (in der Fass. der 2. Bekanntm. vom 9. Januar 1926 — RGBl. I 9) erlassenen zweiten VO. über die Abfindungen für Unfallrenten vom 10. Februar 1928 (RGBl. I 22) können Verletzte zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres bereits vorhandenen Grundbesitzes auf Antrag von dem Träger der Unfallversicherung durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Nach § 5 Abs. 1 der VO. ist die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals durch die Form

der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks zu sichern. Zu diesem Zwecke kann nach § 5 Abs. 2 VO. insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Abfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von höchstens 5 Jahren nur mit Genehmigung des Trägers der Unfallversicherung zulässig ist. Die zu ihrer Wirksamkeit notwendige Eintragung der Anordnung erfolgt auf Ersuchen des Trägers der Unfallversicherung.

Das Landgericht und der Grundbuchrichter sind auf Grund des Wortlauts der mitgeteilten Bestimmungen der Auffassung, daß die Weiterveräußerung und Belastung beschränkende Anordnung nur bei einem auf Grund der Abfindung erworbenen Grundstück zulässig sei, und mithin der Träger der Unfallversicherung auch nur

Fahrzeugindustrie, Wagen- und Waggonbau, Berufs- und fachkundliche Nachrichten.

Welt-Autoindustrie in der Krise. Die scharfen Rückwirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auf die Entwicklung der Automobilindustrie in allen wichtigen Produktionsländern der Welt werden in einem kürzlich veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsamtes zahlenmäßig nachgewiesen. Das Departement of Commerce hat auf Grund der in den 17 bedeutendsten Produktionsländern eingeholten Informationen berechnet, daß die Automobilerzeugung der Welt im vergangenen Jahre eine Abnahme um 34,6 Prozent auf 4 109 231 Wagen erfahren hat, gegenüber einer Produktion von 6 277 451 Wagen im Rekordjahre 1929, von 5 203 139 Wagen 1928 und von 4 153 966 Stück 1927. Die Entwicklung der Automobilerzeugung in den führenden Produktionsländern ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

	1929	1930
Vereinigte Staaten	5 358 420	3 355 986
Großbritannien	233 925	235 676
Frankreich	248 000	221 950
Kanada	263 295	154 192
Deutschland	80 500	70 044
Italien	54 100	36 532
Tschechoslowakei	14 740	16 840
Belgien	7 000	4 700
Rußland	1 706	4 425
Spanien	450	4 425
Österreich	9 110	3 200
Schweden	1 759	2 400
Schweiz	3 000	1 000

Die drastischen Produktionseinschränkungen der Automobilindustrie der meisten Länder sind, absolut betrachtet, überwiegend auf den Absatzrückgang an den einheimischen Märkten zurückzuführen. Prozentual sind dagegen für die Produktionseinschränkungen in noch stärkerem Maße die hauptsächlich durch den Sturz der Rohstoffpreise im Export nach den nicht produzierenden Ländern verursachten Rückschläge verantwortlich zu machen. Das Washingtoner Handelsministerium hat berechnet, daß die gesamte Automobilausfuhr der zwölf wichtigsten Exportländer im letzten Jahre gegenüber 1929 um mehr als die Hälfte von 767 955 auf 373 731 Wagen gesunken ist, während die Produktion dieser Länder bekanntlich nur um etwa ein Drittel eingeschränkt wurde. Die Entwicklung der Automobilexporte der einzelnen Länder zeigt folgendes Bild:

	1929	1930
Vereinigte Staaten	536 207	237 630
Kanada	101 721	44 553
Frankreich	49 025	31 153
Großbritannien	42 321	29 819
Italien	23 689	20 635
Deutschland	7 784	5 665
Tschechoslowakei	1 389	1 494
Österreich	2 858	1 474
Belgien	2 723	933
Schweiz	173	160
Spanien	65	60

In einem Kommentar zu diesen Ziffern stellt das Departement of Commerce fest, daß die Automobilindustrie im letzten Jahre ihre Produktion im allgemeinen erheblich stärker gedrosselt hat, als es die Absatzentwicklung erfordert hätte. Infolgedessen konnten die Läger der Industrie und der Händler an unverkauften Wagen im Laufe des vergangenen Jahres stark geräumt werden, so daß die Automobilindustrie eine eventuell eintretende Absatzbelebung sofort zu spüren bekommen würde. Eine weitere Gesundungserscheinung in der Automobilindustrie ist in der durch die Absatzkrise erzwungenen Rückbildung des teilweise zweifellos überorganisierten Verteilungsapparates zu erblicken. Die zahlreichen Zusammenbrüche im Automobilhandel haben die Lage der Händler, die die Krise überstehen werden, wesentlich gefestigt. Diese Zusammenbrüche haben allerdings in der ganzen Welt zum Teil schon einen Umfang angenommen, der der Automobilindustrie neben ihren eigenen Schwierigkeiten auch noch die Sorge um die Erhaltung der Verkaufsorganisation aufgebürdet hat.

Ausgeglichener Auto-Außenhandel. Trotz wachsender Absatzschwierigkeiten auf den Auslandsmärkten hat der deutsche Auto-Außenhandel eine bemerkenswerte Aktivierung erfahren. Von Januar bis Mai 1931 wurden insgesamt 3812 Wagen ausgeführt, davon 2686 Personenkraftwagen (i. D. 1834) und 1126 Lastkraftwagen (i. D. 1007). Der mengenmäßigen Ausfuhrsteigerung um 34,2 Prozent steht infolge des Rückgangs der Preise und der Tendenz zum Kleinwagen (durchschnittlicher Ausfuhrwert je Personenkraftwagen 1930 5680 Reichsmark, 1931 3453 Reichsmark), ein Rückgang des Ausfuhrwertes von 18,57 Millionen auf 15,57 Millionen, also um 16,2 Prozent gegenüber.

Die Einfuhr an fertigen Personenkraftwagen ist von 3143 auf 1543 um mehr als die Hälfte und die Einfuhr von Fahrzeugstellen sogar von 1016 auf 309 Einheiten zurückgegangen. Der Wert der gesamten Auto-Einfuhr beträgt insgesamt 10,09 Millionen Reichsmark. Hierzu kommen schätzungsweise 30 000 bz. Autoteile im Werte von 4,5 Millionen Reichsmark. Diesem Gesamteinfuhrwert in Höhe von rund 14,59 Millionen Reichsmark steht eine Ausfuhr von 15,57 Millionen Reichsmark gegenüber.

Eine Erklärung des Reichsverbandes der Automobilindustrie. Der Reichsverband der Automobilindustrie veröffentlicht eine sehr scharf gehaltene Erklärung gegen ein Interview des Generaldirektors Heine von den Kölner Ford-Werken, in dem davon die Rede war, daß in dem deutschen Ford-Betrieb 70 Prozent deutsches Material verarbeitet werde. Demgegenüber verweist der Reichsverband einerseits darauf, daß ein Teil der Presse angegeben habe, die deutschen Ford-Wagen würden fast ausschließlich aus deutschem Material hergestellt und andererseits auf Daten, die ihm selbst bekannt seien, und die auf eine weit geringere Verwendung deutschen Materials schließen ließen. So wird beispielsweise angeführt, daß der Maschinenpark des Kölner Werkes nach dessen eigenen Angaben nur 493 Einheiten umfasse und die Zahl der Arbeiter 800 Mann betrage. Nach dem internationalen Stand modernster Automobilfabrikation wären aber in Wirklichkeit 1500 Werkzeugmaschinen und über 3000 Arbeiter und Angestellte nötig, um die vorgesehene Tagesleistung von 100 Einheiten zu erzielen. Daraus glaubt der Reichsverband zu schließen, daß die meisten wichtigen Bestandteile nach wie vor aus Amerika und England importiert werden. Er plant deshalb, eine gerichtliche Klage gegen Verbreiter falscher Nachrichten zu erheben und dabei die eidliche Vernehmung des Generaldirektors Heine und von Angestellten des Kölner Ford-Betriebes zu beantragen, um gerichtlich festzustellen, wie die Dinge in Wirklichkeit liegen.

Deutschland und das Internationale Waggonkartell. Die Gegensätze innerhalb des Internationalen Waggonkartells scheinen sich weiter zuzuspitzen. In deutschen Waggonkreisen wird augenblicklich ernsthaft erwogen, das Kartell zu kündigen, und zwar soll die Kündigung fristlos erfolgen. Den Grund hierzu erblickt die deutsche Industrie in der bekannten Stellungnahme der Belgier in dem Griechengeschäft und den ergebnislosen Nachverhandlungen der deutschen Industrie mit der belgischen Kartellgruppe. Von deutschen Kreisen wird erklärt, daß eine Erneuerung des Kartells nur bei grundlegenden Formänderungen in Frage komme.

Jugoslawischer Waggonauftrag. Der deutschen Gruppe des Internationalen Waggonkartells ist ein Auftrag des jugoslawischen Verkehrsministeriums zur Lieferung von 35 D-Zugwagen zugeviesen worden. Der Gesamtwert des Auftrags beläuft sich auf 2,8 Millionen RM. In der Waggonindustrie hat der geringe Umfang dieses Auftrages Enttäuschung hervorgerufen. Es war nämlich ursprünglich auf Grund einer Anfrage, die das jugoslawische Verkehrsministerium im April 1930 an die deutsche Waggonindustrie richtete, in Aussicht genommen, daß das jugoslawische Verkehrsministerium für rund 10 Millionen RM Waggons auf Reparationskonto in Deutschland bestellen würde. Durch die Zwischenschaltung des Internationalen Waggonkartells bzw. durch die Haltung Frankreichs in der Frage der Anleihegewährung an Jugoslawien, ist der Auftrag in der oben genannten Weise herabgesetzt worden, obwohl die Geschäftsführung der Waggonbaupereinigung wegen Erlangung dieses

Auftrages wiederholt persönlich in Belgrad verhandelt hat. Vor einiger Zeit verlautete noch, daß der in Aussicht genommene Auftrag zugunsten der deutschen Gruppe auf 4 Millionen RM heraufgesetzt werden würde. Der jugoslawische Auftrag wird hinsichtlich der Beschäftigung der deutschen Waggonfabriken keine Besserung herbeiführen können, weil der Auftrag derart niedrig ausgefallen ist, daß eine Reihe von Werken auf Grund ihrer quotenmäßigen Beteiligung von diesem Auftrage nur die Lieferung von 1 bis 2 D-Zugwagen erhalten.

(Fortsetzung von Seite 229)

das Recht habe, um die Eintragung einer solchen Anordnung zu ersuchen. Richtig ist an diesem Standpunkt, daß das Ersuchensrecht des Versicherungsträgers sich mit dessen Recht deckt, die beschränkende Anordnung zu erlassen. Nur soweit die einzutragende Anordnung nach dem Gesetz statthaft ist, kann auch der Versicherungsträger um die Eintragung ersuchen. Die Vorinstanzen haben daher mit Recht geprüft, ob die zugelassene Anordnung auch hinsichtlich eines solchen Grundstücks getroffen werden dürfe, das dem Verlegten bereits vor der Abfindung gehört hat und durch die Abfindung nur wirtschaftlich gestärkt werden soll. Ihre verneinende Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden.

§ 5 DO. vom 10. Februar 1928 bringt gesetzgeberisch nichts Neues, sondern wiederholt nur die gleichlautende Vorschrift anderer Abfindungsgesetze. Nach der amtlichen Begründung, die u. a. in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“ 1928 S. 131 abgedruckt ist, entspricht § 5 der Vorschrift des § 77 RDG. (RGBl. 1927 Teil I S. 515). Diese wieder, bereits in dem Reichsverordnungsgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. 989) enthalten, ist dem § 6 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 (RGBl. 680) nachgebildet (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf eines Reichsverordnungsgesetzes in den Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Drucksache Nr. 2663). § 6 Kapitalabfindungsgesetz, der als erstes Gesetz die Anordnung zuließ, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks nur mit Genehmigung der Behörde zulässig sei, ist hiernach für das Verständnis und die Auslegung der dieselbe Bestimmung übernehmenden Gesetze heranzuziehen. Der Sinn und die Bedeutung, welche dem § 5 Kapitalabfindungsgesetz in der erwähnten Frage zukommen, müssen auch für § 77 RDG. und § 5 DO. vom 10. Februar 1928 maßgebend sein. Denn indem die Vorschrift des Kapitalabfindungsgesetzes in die anderen Gesetze übernommen wurde, die ebenfalls die Kapitalabfindung von Rentenberechtigten zum Gegenstande haben, sollte eine einheitliche und gleichmäßige Behandlung und Rechtsprechung zu diesem Punkte erreicht werden. Es geht daher nicht an, die DO. vom 10. Februar 1928 anders auszuliegen als die entsprechende Bestimmung des Kapitalabfindungsgesetzes.

Für die Auslegung von § 6 des Kapitalabfindungsgesetzes ist seine Entstehung von entscheidender Bedeutung. Die Vorschrift war in dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes nicht enthalten und wird daher in der amtlichen Begründung nicht gerechtfertigt. Sie ist, wie schon in KGJ. 53 S. 147, 149 und RGJ 105 S. 71, 74 hervorgehoben, erst bei den Kommissionsverhandlungen über den Entwurf und in der jetzigen Fassung erst bei der zweiten Beratung in der Vollversammlung des Reichstages auf Grund eines Antrages Bauer u. Gen. in das Gesetz hineingekommen. Hierbei ist, wie aus dem Kommissionsbericht (Verhandlungen des Reichstages XIII. Legislaturperiode II. Session Bd. 318 S. 698) und den Sitzungsberichten über die 2. und 3. Beratung des Kapitalabfindungsgesetzes (Bd. 307 S. 1463 ff.) hervorgeht, weder von dem Berichterstatter oder dem Antragsteller noch von anderer Seite erklärt worden, daß durch den Antrag die Zulässigkeit der Anordnung bewußt und ausdrücklich auf die durch die Abfindung erworbenen Grundstücke beschränkt werde, und so in diesem Punkte die Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz und die Abfindung zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes mit Bedacht unterschiedlich behandelt würden. Aus den genannten Berichten läßt sich nur soviel entnehmen, daß Gegenstand der Erörterungen nur die Kapitalabfindung zum Zwecke des Erwerbes eines Grundstücks gewesen ist. Der andere Fall, daß die Kapitalabfindung zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes gewährt ist, wird überhaupt nicht erwähnt. Nach dem Kommissionsbericht hat ein Mitglied der Kommission festgestellt, daß die Tendenz des Gesetzes sei, die Ansiedlung auf eigener Scholle herbeizuführen, und daß deshalb die notwendige Sicherung auch dadurch

Russische Bestellungen. Den Wert der von den Russen zu begebenden Bestellungen veranschlagt man nicht auf höchstens, sondern auf mindestens 300 Millionen RM. Nach den bisherigen Mitteilungen ist damit zu rechnen, daß die Russen über diese 300 Millionen RM hinaus, für weitere 100 bis 200 Millionen RM Aufträge vergeben werden, von denen ein wesentlicher Teil den Verkehrsmittelindustrien, also der Waggon-, Lokomotiv- und Wertindustrie, schließlich auch der Landwirtschaft zugute kommen sollen.

erfolgen müsse, daß zur Weiterveräußerung und Belastung die Genehmigung der Militärbehörde erforderlich sei. Ebenso hat der Berichterstatter und Mitantagsteller Meyer erklärt, daß mit dem Gesetz der Zweck der Ansiedlung erreicht werden solle. Der Antragsteller Bauer (Breslau) hat u. a. ausgeführt: „Weiterhin ist dafür zu sorgen, daß nicht in allzu leichtfertiger Weise mit dem Erwerb und der Weiterveräußerung von Grundstücken operiert werden kann. Zu diesem Zwecke muß eben die Verfügungsgewalt über das Grundstück wenigstens für die erste Zeit eingeschränkt werden. . . Die Beschränkung wird dazu beitragen, daß jeder einzelne sich dreimal überlegt, ob er wirklich sich eine eigne Scholle zulegen soll.“ Aus diesen Äußerungen geht hervor, daß die Abgeordneten, insbesondere auch die Antragsteller, nur den Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Sezhaftmachung der Kriegsbeschädigten und damit die Abfindung zum Erwerb eines Grundstücks, im Auge gehabt, nicht aber daran gedacht haben, den anderen Fall, nämlich den der Abfindung zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes auszuschließen. Er ist vielmehr ohne weiteres mit einbegriffen worden. Der Wortlaut des Gesetzes, der den durch die Kapitalabfindung wirtschaftlich zu stärkenden Grundbesitz des Abgefundenen von der die Weiterveräußerung und Belastung beschränkenden Anordnung ausnimmt, gibt hiernach den wirklichen Sinn des Gesetzes nicht richtig wieder. Dieses will, wie es in § 6 S. 1 des Kapitalabfindungsgesetzes die Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Kapitals allgemein, also für beide Fälle der Kapitalabfindung, durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks vorschreibt, die in S. 2 zu diesem Zwecke zugelassene Anordnung des Verbots der Weiterveräußerung und Belastung innerhalb bestimmter Frist ebenfalls für beide Fälle der Kapitalabfindung zur Verfügung stellen. Die Bedeutung der Vorschrift geht also über ihren Wortlaut hinaus. Dieser bringt nur den Hauptanwendungsfall zum Ausdruck, ohne jedoch den anderen Fall auszuschließen. Es ist auch kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Abfindungsfälle ersichtlich. Durch die erwähnte Anordnung soll verhindert werden, daß der Abgefundenene mit dem Grundstück, für das das Abfindungskapital verwendet worden ist, spekuliert und sich so der Gefahr aussetzt, das durch eine Weiterveräußerung wiedergewonnene Kapital und damit auch die Vorteile der Entschädigung zu verlieren, ebenso daß er durch eine schnelle und starke Belastung des Grundstücks die ihm durch die Kapitalabfindung gewährte günstige wirtschaftliche Lage alsbald wieder verschlechtert. Diese Erwägung greift aber auch Platz bei der wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes. Die Spekulationsgefahr mag hier vielleicht im allgemeinen geringer sein, vorhanden ist sie jedoch auch in diesem Falle, da oft erst die Verbesserung und Wertsteigerung des wirtschaftlich gestärkten Besitzes einen Anreiz zur Veräußerung schafft. Jedenfalls liegt auch bei der Abfindung zum Zwecke der wirtschaftlichen Stärkung vorhandenen Grundbesitzes der allgemeine gesetzgeberische Grund vor, durch die Anordnung den Abgefundenen auf seinem Grundstück, dem das abgefundenene Kapital zugute gekommen ist, für einige Zeit festzuhalten.

Die hier vertretene Auffassung wird nicht dadurch erschüttert, daß die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz vom 8. Juli 1916 (RGBl. 684) unter Nr. 3 Abs. 4 nur die Beschränkung der Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks erwähnen und ebenso die Ausführungsbestimmungen zu §§ 72—85 des RDG. vom 13. Dez. 1920 (RGBl. 2146) nur diesen Fall behandeln (Nr. 17), sowie auch der in dem Runderlaß des RDA. vom 15. Juli 1929 mitgeteilte Erlaß des RM. vom 15. Mai 1929, der sich auf die DO. vom 10. Februar 1928 bezieht, in diesem Zusammenhange nur von den erworbenen Grundstücken spricht. (RABl. 1129 Teil V S. 256). Denn die erwähnten Bestimmungen halten sich an die Wortfassung der entsprechenden Gesetzesvorschriften und haben daher für den wirklichen Sinn der Vorschriften keine Bedeutung. Auf der anderen Seite kann aber auch

für die Ansicht des Senats nichts aus dem Satze in der amtlichen Begründung zu der VO. vom 10. Februar 1928 entnommen werden, daß der § 5 für die Abfindung sowohl zum Erwerb von Grundbesitz als auch zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes gelte. Denn abgesehen davon, daß er nicht erkennen läßt, ob er sich außer auf § 5 Abs. 1 auch auf § 5 Abs. 2 S. 1 bezieht, kann nach den obigen Ausführungen § 5 VO. vom 10. Februar 1928 nur dann in diesem Sinne ausgelegt werden, wenn dieselbe Auslegung auch bei § 77 RVO. und bei § 6 des Kapitalabfindungsgesetzes möglich und geboten ist. Dies ist allerdings, wie ausgeführt, der Fall. Die Entscheidung des Senats in KGZ. 53 S. 147 steht der jetzigen Auffassung nicht entgegen. Der damals entschiedene Fall betraf ein auf Grund der Kapitalabfindung erworbenes Grundstück, so daß die dort erörterte Frage nur mit Beziehung auf einen solchen Erwerb beantwortet zu werden brauchte. Ein Anspruch dahin, daß die Anordnung nur hinsichtlich eines durch die Abfindung erworbenen Grundstücks zulässig sei, findet sich in dem früheren Beschlusse nicht.

Hiernach haben die Vorinstanzen das Ersuchen um Eintragung der Anordnung zu Unrecht abgelehnt. Auf die weitere Beschwerde unterliegen mithin ihre Entscheidungen der Aufhebung. Das Grundbuchamt hat nunmehr die Eintragung vorzunehmen."

Berichte aus den Zahlstellen.

Konstanz. Unsere Zahlstelle hielt am 6. Juni eine sehr anregend verlaufene Versammlung. Der 1. Vorsitzende, Kollege Wegmann, eröffnete die Versammlung und begrüßte herzlich den Kollegen Melzl aus Stuttgart, sowie die zahlreich erschienenen Kollegen. Kollege Melzl nahm das Wort zu einem Vortrag: Unser Verband und die wirtschaftliche Lage. Ausgehend von Deutschland als Industriestaat, forderte er Sicherung für die Arbeiterschaft. Er schilderte die schweren Opfer, die Krieg, Inflation, Rationalisierung und Notverordnung mit sich gebracht haben. Das Unternehmertum ist bemüht, alle Lasten auf die arbeitenden Massen abzuwälzen. Es herrscht eine große Mißstimmung unter der Arbeiterschaft, verschärft durch die ungeheure Arbeitslosigkeit, durch das Entstehen eigener Industrien in früheren Ausfuhrländern, durch die Goldanhäufung in Amerika und Frankreich, viel zu hoher Zinsfuß, wird die Wirtschaftslage immer mehr verschlechtert. Er forderte die 40-Stundenwoche, Entlassung der Doppelverdiener, Reform des Pensionsrechts und Preisabbau. 27 Bundesstaaten bedeuten unverantwortlichen Luxus für das arme deutsche Volk. Darum Reichsreform. Hier muß die Stoßkraft der Gewerkschaften durchdringen. Leider sind sie geschwächt durch die politische Zerrissenheit der Arbeiterschaft, weil viele durch kommunistische und hitlerische Phrasen sich verführen lassen. Koll. Melzl forderte die Kollegen auf, die Reihen der Gewerkschaften zu stärken. Nur dadurch können wir die Angriffe auf die Sozialversicherung und unseren Lebensstandard abwehren und bessere Lebensbedingungen erreichen. Reicher Beifall lohnte seine Ausführungen. An der Diskussion beteiligten sich eine große Anzahl Kollegen. Kollege Melzl verstand es vorzüglich, die richtige Auskunft und Antwort auf alle Fragen zu geben. Die sehr lehrreiche und interessante Versammlung wird zu einer Befestigung der christlichen Gewerkschaftsidee in Konstanz gewiß beitragen. E. B.

Weeze. Die am Sonntag, den 5. Juli d. Js. stattgefundene Mitgliederversammlung nahm Stellung zur Notverordnung vom 5. Juni d. Js. Gauleiter Kollege Werder behandelte die gegenwärtige Lage und im Zusammenhang ging er auch auf die Änderung bestehender Gesetze ein, die durch die Notverordnung bedingt sind und legte auch die Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften zu denselben klar. Er hob hervor, daß, wenn die Notverordnung auch durch

Brüning und Stegerwald mitverantwortet wird, dieses nicht unserer Bewegung zur Last gelegt werden könne. Die Verhältnisse seien zum Teil zwangsläufig und besonders nach der Reichstagswahl vom September 1930, die einen arbeitsunfähigen Reichstag brachte, habe sich die Wirtschaftslage stark verschlechtert und sei das Vertrauen des Auslandes zur deutschen Staatsführung und zur deutschen Wirtschaft stark erschüttert worden. Das zeige sich in dem Abziehen kurzfristiger Kredite, welches noch verhängnisvoller wurde, daß auch „Deutsche“ ihr Geld im Ausland anlegten. In der Hauptsache seien es wohl jene Kreise, die so „vaterländisch“ handeln, die so stark gegen den heutigen Volksstaat wettern. Unverständlich sei es, daß von Regierungsseite keine entschiedeneren Schritte gegen die Kapitalverschiebungen unternommen würden. Im Kriege sei jeder Deserteur, wenn man seiner habhaft wurde, als Vaterlandsverräter erschossen worden und sein Eigentum wurde eingezogen. Das Verschieben deutschen Kapitals nach dem Ausland sei in der heutigen Notzeit gleichfalls Vaterlandsverrat und müsse in entschiedener Weise geahndet werden. Wenn es hier auch ungleich schwieriger sei, solches festzustellen, die Androhung von Zwangsmaßnahmen würde sicher schon einige Wirkung hervorbringen, besonders wenn man auch ernst machte und solche, die man erwischte auch bestrafte.

Ungehört ist ferner, daß die Landwirtschaft heute auf Kosten der Allgemeinheit mit Milliarden von Mark unterstützt wird, während das Reich für die armen Arbeitslosen, die unverschuldet in Not sind, nicht ein paar hundert Millionen übrig habe. Gerade die Kreise, die dauernd mit größtem Stimmumfang gegen das Reich und die Regierung wettern, sind die unbescheidensten Nutznießer staatlicher Einrichtungen auf Kosten des Volkes. Die christliche Arbeiterschaft muß die Phrasen dieser rechts- und auch linksradikalen Kreise richtig einschätzen, die nur nach der Herrschaft drängen, um ihre einseitigen Ziele verwirklichen zu können.

In der Aussprache kam die Mißstimmung gegenüber der Notverordnung entschieden zum Ausdruck. Es wurde neben anderem hervorgehoben, daß der Fortfall der Steuererstattung bei zuviel gezahlter Lohnsteuer einer Enteignung persönlichen Eigentums gleichkomme und als Diebstahl bezeichnet werden müsse. Wenn alle Stände ihre Steuern so zahlten wie der Arbeiterstand, dann wäre das Reich aus der Finanzkrise längst heraus. Dem Arbeiter wird jeder Pfennig versteuert, während andere Kreise erst gut lebten und ihre Einschätzung so vornehmen, daß eine Einkommensteuer kaum in Frage komme und andere Steuern würden auf die Allgemeinheit in den Preisen der Erzeugnisse abgewälzt. Leider aber werden Steuerbeträge oft nicht abgeführt wie Beispiele zeigten. Ausgesprochen wurde auch, daß die Vertreter in der Reichsregierung, die aus der Arbeiterbewegung hervorgegangen seien, nicht mit der Entschiedenheit die Arbeiterinteressen vertreten hätten, wie Vertreter anderer Stände, z. B. der Industrie und der Landwirtschaft.

Im Schlußwort betonte Kollege Werder nochmals, daß die christlichen Gewerkschaften die Notverordnung als ungerecht ablehnen und bestrebt sind, Abänderungen zu erzielen. Man dürfe auch den Vertretern, die aus der Arbeiterbewegung hervorgegangen seien, nicht den guten Willen absprechen, aber die Verhältnisse seien eben stärker als sie. Schuld trage die Arbeiterschaft auch selbst, denn nur ein geringer Teil sei in den Gewerkschaften organisiert. Diese aber seien immer noch der stärkste Hort für die Arbeiterinteressen. Nicht nur kritisieren, sondern unentwegt für unsere Organisation werben, muß die Parole sein.

Anzeigenpreis für die vierteljährliche 30 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Deutscher Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.
Der „Solgarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt — Für Nichtmitglieder ist der „Solgarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur Postcheckkonto 7718 Köln.

Intarsien jeder Art

Katalog gegen 0,50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 711

Sprechmaschinen-Laufwerke

zum Selbsteinbau, Ia. Doppelschneckenfederwerk nur 11,50 Mk.

2 Seiten einer 30-cm-Platte spielend, mit allem Zubehör, noch

Regulateur-, Tisch- und Hausuhrwerke

zum Selbsteinbau, nach Katalog, der gratis und franko versandt wird von

Robert Husberg, Neuenrade (Westfalen) Nr. 9

Original-Süddeutsche Hobelbänke

200 cm hintere Blattlänge, kompl. mit Stahlspindeln zum Reklamepreis per Stück 74.— Mk. ab süddeutscher Station. Garantie für jede Bank. Abbildungen gratis. Werkzeugkatalog gegen 30 Pfg. Briefmarken. M. E. WALTHER, Dresden 23, Rehefelder Straße 53